

Satzungsänderungsantrag 1:

Einführung eines Wahlausschusses

Im Zuge der Einführung eines Wahlausschusses als ständige Einrichtung des VfB Stuttgart 1893 e.V sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: **(Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)**

Ergänzung von § 12 und Einfügung eines neuen § 12 Abs. 2 der Satzung. Der bestehende Abs. 2 und alle folgenden Absätze werden numerisch um +1 erhöht

§ 12 Organe und ständige Einrichtung

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vereinsbeirat

2. Ständige Einrichtung des Vereins ist der Wahlausschuss

Ergänzung des neuen § 19 (Wahlausschuss) und des § 20 (Aufgaben des Wahlausschusses) der Satzung und Alle folgenden §§ werden numerisch um +1 erhöht

§ 19 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses sind

- a. der Vorsitzender des Vereinsbeirats
- b. der Abteilungsleiter der mitgliederstärksten bestehenden Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
- c. der Abteilungsleiter einer weiteren Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
- d. sechs durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
- e. zusätzlich zu den Mitgliedern nach lit a) - d) können die Fan-Vertreter im Fan-Ausschuss des VfB Stuttgart 1893 e.V. bis zu zwei Vertrauenspersonen in den Wahlausschuss entsenden.

2. Der Wahlausschuss konstituiert sich jeweils für vier Jahre. Die Legislaturperiode beginnt mit dem Tag nach Wahl der Mitgliedervertreter nach § 19 Abs. 1 lit. e).

3. Die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 19 Abs. 1 lit. a) und b) sind qua ihres Amtes Mitglied im Wahlausschuss.
4. Der Vertreter der weiteren Abteilungen nach § 19 Abs. 1 lit. c) wird von den Abteilungsleitern der Abteilungen des VfB Stuttgart 1893 e.V. für vier Jahre in den Wahlausschuss gewählt.
5. Die sechs Mitglieder nach § 19 Abs. 1 lit. d) werden von der Mitgliederversammlung in Listenwahl mit relativer Mehrheit in den Wahlausschuss gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt in dieser Wahl gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens eines der sechs gewählten Mitglieder bis zu sechs Ersatzmitglieder. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft als Mitglied des Wahlausschusses ist auf eine volle Amtszeit begrenzt. Ersatzmitglieder, welche nicht in den Wahlausschuss nachgerückt sind, können erneut kandidieren.
6. Wählbar nach § 19 Abs. 1 lit d) sind alle Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens fünf Jahre Mitglied des VfB Stuttgart 1893 e.V. sind und ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich oder in elektronischer Form erklärt haben. Alle Kandidaten müssen mit der Kandidatur zum Wahlausschuss schriftlich erklären, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.
7. Die Fan-Vertreter im Fan-Ausschuss können bis zu zwei Mitglieder nach § 19 Abs. 1 lit. e) für die Dauer einer Legislaturperiode in den Wahlausschuss entsenden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vertrauenspersonen zu Beginn der Legislaturperiode das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens fünf Jahre Mitglied des VfB Stuttgart 1893 e.V. und nicht selbst Fan-Vertreter im Fan-Ausschuss sind. Die Mitgliedschaft als Vertrauensperson im Wahlausschuss ist auf eine volle Amtszeit begrenzt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vertrauensperson aus dem Wahlausschuss, kann der Fan-Ausschuss ein Ersatzmitglied, welches die Voraussetzungen hierfür erfüllt, in den Wahlausschuss entsenden.
8. Ehemalige und amtierende Mitglieder des Präsidiums oder des Vereinsbeirats sind von einer Kandidatur zum Wahlausschuss ausgeschlossen.
9. Entscheidet sich ein Mitglied des Wahlausschusses, für ein Präsidiumsamt oder ein Amt im Vereinsbeirat zu kandidieren, so hat es vor dem Einreichen der Kandidatur das Amt im Wahlausschuss niederzulegen. Andernfalls ist eine Kandidatur ausgeschlossen.

§ 20 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter agiert auf der Mitgliederversammlung als Wahlleiter. Sofern beide aus wichtigen Gründen verhindert sind, wählt der Wahlausschuss aus seinen Reihen einen Wahlleiter für die Mitgliederversammlung.

2. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Von Beschlüssen des Wahlausschusses ist unter Berücksichtigung der DSGVO eine Niederschrift anzufertigen.
3. Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Vereinsbeirats vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Hierfür prüft er, ob die vorgeschlagenen Mitglieder oder Bewerber die grundsätzliche Voraussetzung des Amtes erfüllen. Anschließend stimmen die Mitglieder des Wahlausschusses über die Wahlvorschläge für die Mitgliederversammlung ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Wahlausschusses.
4. Der Vorsitzende des Vereinsbeirats hat sich als Mitglied nach § 19 Abs. 1 lit. a) bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge für die Kandidaten des Vereinsbeirats der Stimme zu enthalten.
5. Bis zur erstmaligen Wahl und der Konstituierung des Wahlausschusses wirken die bisherigen Satzungsregelungen zur Kandidatenauswahl und zur Durchführung der Wahlen für Präsidium und Vereinsbeirat nach. Dies sichert die Handlungsfähigkeit in der Übergangsphase.

Die o.a. Neuregelungen haben Auswirkungen auf weitere Regelungen in der Satzung. Diese werden wie folgt geändert:

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 3 der Satzung

§ 12 Abs. 3 der Satzung

3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend Abs. 1 Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe **oder der ständigen Einrichtung nach Abs. 2** angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ endet automatisch das Amt in dem bisherigen Organ. Wird ein Mitglied des Vereinsbeirats gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 der Satzung vorübergehend zum Präsidiumsmitglied bestellt wird, ruht während dieser Zeit sein Amt im Vereinsbeirat. Mit Beendigung der interimswweisen Zugehörigkeit zum Präsidium endet das Ruhen des Vereinsbeiratsamts.

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 4 der Satzung

§ 12 Abs. 4 der Satzung

3. In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe **oder die ständigen Einrichtung nach Abs. 2** können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind **nur für die Organe nach Abs. 1 Buchstaben b) und c)** zulässig.

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 6 der Satzung

§ 12 Abs. 6 der Satzung

6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) und c) bezeichneten Organe **und der ständigen Einrichtung nach Abs. 2** sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 8 der Satzung

§ 12 Abs. 8 der Satzung

8. Mitglied eines der in Absatz 1 b), c) definierten Organe **oder der in Absatz 2) definierten ständigen Einrichtung** des VfB Stuttgart 1893 e.V. kann nicht sein, wer eine ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausübt. Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. durch Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats a) im Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG sowie b) in gemeinnützigen Tochtergesellschaften der VfB Stuttgart 1893 AG oder in Stiftungen.

Änderung § 13 Abs. 3 durch Einfügung eines neuen § 13 Abs. 3 lit c). Alle weiteren lit. werden alphabetisch um einen Buchstaben erhöht.

§ 13 Abs. 3 der Satzung

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder des Vereinsbeirats,
- c) die Wahl der frei wählbaren Mitglieder des Wahlausschusses nach § 19 Abs. 1 lit d) und der Ersatzmitglieder nach § 19 Abs. 5 Satz 2 der Satzung**
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- e) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss,
- f) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG,
- g) die Entlastung von Präsidium und Vereinsbeirat,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen und
- i) die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung.

Änderung/Ergänzung § 14 Abs. 1 der Satzung

§ 14 Abs. 1 der Satzung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder einer vom Präsidium bestimmten Person geleitet. Die **Wahl- und die** Entlastung des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats oder eine vom Vereinsbeirat bestimmte Person, die nicht dem Präsidium angehört. **Die Wahl des Präsidiums und des Vereinsbeirats leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Wahl der frei wählbaren Mitglieder des Wahlausschusses nach § 19 Abs. 1 d) leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats.**

Änderung/Ergänzung § 14 Abs. 3 der Satzung

§ 14 Abs. 3 der Satzung

3. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirates werden in Einzelwahl, **die Mitglieder des Wahlausschusses in Listenwahl mit relativer Mehrheit** gewählt.

Änderung § 16 Abs. 3 und Abs. 3 lit a) bis d) der Satzung.

§ 16 Abs. 3 und Abs. 3 lit a) bis d) der Satzung

3. Der Präsident und jedes weitere Präsidiumsmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des **Vereinsbeirats Wahlausschusses** für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihre Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der **Vereinsbeirat Wahlausschuss kann der schlägt** der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für jede Position einzeln bis zu drei Kandidaten zur Wahl vor**schlagen**, wobei die Voraussetzungen des lit. b) Anwendung finden. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) Werden für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den **Vereinsbeirats Wahlausschuss** auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt.

b) Mitglieder können dem **Vereinsbeirats Wahlausschuss** bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen: ...

c) Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom **Vereinsbeirats Wahlausschuss** darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe dem nicht entgegenstehen.

d) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den **Vereinsbeirats Wahlausschuss** legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest ~~und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab~~. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. **Der Wahlausschuss gibt im Auswahlverfahren den Kandidaten das Budget für die Vergütung der Tätigkeit im Fall der Wahl bekannt. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds hat der Vereinsbeirat über den Auswahlprozess und das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.**

Änderung § 18 Abs. 2 und 8 der Satzung.

§ 18 Abs. 2 und 8 der Satzung

2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden **dem Wahlausschuss** spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder einem Mitglied **vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative**. ~~Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses.~~ Aus allen Kandidaten wählt der **jeweilige Wahlausschuss** mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.

8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:

- ~~a) Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung,~~
- b) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung,
- c) die Entscheidung über Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit den Präsidiumsmitgliedern,
- d) die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- e) die Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellen- den Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis
- f) die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen,
- g) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,
- h) die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
- i) die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium.
- j) mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums, Unterstützung bei Repräsentationsaufgaben des Vereins, bei der Herstellung und Pflege von Kontakten sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit mit Sportverbänden und gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen im Interesse des Vereins,
- k) Mitarbeit und Leitung von Projekten und Ausschüssen, die vom Präsidium benannt werden.

Begründung:

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahl muss das Gremium, das die Wahl vorbereitet und durchführt, unabhängig sein. Bisher bilden der Präsident und Mitglieder des Vereinsbeirates den Wahlausschuss für die Wahl von Mitgliedern des Vereinsbeirats, den Wahlausschuss für Präsident und Präsidium bildet der Vereinsbeirat. Das heißt, dass die für eine Wahl mitentscheidende Auswahl der Kandidaten und insbesondere auch Zusammenstellung der Kandidatengruppen innerhalb des Personenkreises stattfindet, der selbst zur Wahl steht. Weil dies zwangsläufig zu Interessen- und Loyalitätskonflikten führt, soll in Zukunft ein unabhängiger Wahlausschuss gebildet werden, wie es die Regel in anderen Vereinen und Institutionen ist.

Eine solche klare Trennung liegt auch im Interesse der Organmitglieder des Präsidiums und Vereinsbeirats, weil so mögliche Abhängigkeiten durch institutionelle Regelungen weitgehend ausgeschlossen sind und Vorwürfen der Kungelei der Boden entzogen wird.

Der neu in der Satzung installierte Wahlausschuss ist eine ständige Einrichtung des Vereins. Seine Aufgaben sind:

1. Die Auswahl geeigneter Kandidat*innen für die Organe Präsidium und Vereinsbeirat vor der Mitgliederversammlung oder vor außerordentlichen Wahlen.
2. Die Durchführung der Wahlen auf der Mitgliederversammlung.

Der Wahlausschuss besteht aus bis zu elf Mitgliedern und wird für die Dauer von vier Jahren wie folgt besetzt:

- der/dem Vorsitzenden des Vereinsbeirats
- der/m Abteilungsleiter*in, der größten Vereinsabteilung
- der/m Abteilungsleiter*in einer weiteren Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V., welche/r von den Abteilungsleitungen der anderen Abteilungen in den Wahlausschuss gewählt wird
- sechs durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren Mitglied des VfB Stuttgart 1893 e.V. sind
- Zusätzlich zu den o.a. Mitgliedern können die Fan-Vertreter im Fan-Ausschuss des VfB Stuttgart 1893 e.V. zwei Vertrauenspersonen entsenden, welche zum Zeitpunkt der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens fünf Jahren Mitglied des VfB Stuttgart 1893 e.V. sind und nicht selbst Fan-Vertreter des Fan-Ausschusses sind.

Die Kandidatur von ehemaligen und amtierenden Mitgliedern des Präsidiums und des Vereinsbeirats für eine Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ausgeschlossen.